

Antrag

der Abgeordneten Simone Barrientos, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Jan Korte, Norbert Müller, Sören Pellmann, Katrin Werner, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Verleihbarkeit Digitaler Medien durch Bibliotheken sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Die ca. 9 000 Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland haben als öffentlich finanzierte Kultur- und Bildungseinrichtungen einen breiten Informations- und Bildungsauftrag. Sie werden aus Steuergeldern finanziert, um als Infrastruktureinrichtungen dabei zu helfen, einen freien niedrighwelligen und von Einkommen, Alter, Geschlecht oder Behinderung unabhängigen Zugang zu Information, Kultur und Wissen für alle Bürgerinnen und Bürger barrierefrei anzubieten. Auch im digitalen Zeitalter, in dem elektronische Medien zunehmende Bedeutung erhalten und immer häufiger das gedruckte Buch ersetzen, müssen Öffentliche Bibliotheken finanziell und rechtlich in die Lage versetzt werden, dass Bibliotheksnutzern ein noch besserer Zugang zum Repertoire von E-Books ermöglicht wird.

Heutzutage gehören E-Books und andere elektronische Medien zum kulturellen Leben und zur Grundlage der Bildung in Schule, Lehre und Studium. Jährlich nimmt ihre Bedeutung für die Autor*innen, Verlage, den Buchmarkt und die Bibliotheken und deren Nutzer*innen zu. Im Jahr 2017 nutzte über ein Viertel (29 Prozent) aller erwachsenen Bundesbürger*innen die Form der Entlehnung von neu erschienen Buchtiteln und digitalen Büchern (E-Books) aus einer Bibliothek (Umfra gestatista GmbH, Dezember 2017). Die Zahl der Personen, die (gelegentlich) Bücher auf elektronischen Geräten (E-Reader, Tablet, Smartphone) lesen, stieg von 2014 bis 2018 um über das Doppelte auf insgesamt auf 8, 5 Millionen Bürgerinnen und Bürger an (ab 14 Jahre, IfD Allensbach, 2018). Ein großer Teil der Buchverlage bietet ein thematisch breites Angebot von E-Books an und entwickelt parallel immer neue Geschäftsmodelle für elektronische Medien. Bibliotheken werden dadurch zu aufwändigen und teuren Verhandlungen über Lizenzen, Laufzeiten, Stückzahlen genötigt bzw. Verlage können die Lizenzierung an öffentliche Bibliotheken auch ganz verweigern.

Bibliotheken müssen demzufolge die Möglichkeit erhalten, in ausreichendem Umfang, Qualität und Sortiment auch elektronische Medien selbst zu erwerben

und auszuwählen sowie schließlich barrierefrei anbieten zu können. Dem steht allerdings in der Gegenwart das rechtliche Hindernis gegenüber, dass der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz (Erschöpfung des Verbreitungsrechts von Urhebern) nach § 17 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bislang grundsätzlich nicht auf „unkörperliche“ Gegenstände wie E-Books anwendbar ist. Für Computer-Software hatte der Europäische Gerichtshof deshalb bereits im Jahr 2012 schon eine verbraucherfreundliche Lösung gefunden. Nach einer Entscheidung des EuGH (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) vom 10. November 2016 ist die „elektronische Leihe“ von Büchern nach geltendem EU-Recht jedoch zulässig und die Mitgliedsstaaten können gesetzliche Regelungen einführen, die Bibliotheken ein grundsätzliches Recht einräumen, E-Books zu verleihen. Voraussetzung ist – wie heute von öffentlichen Bibliotheken schon praktiziert – dass sich die E-Book-Datei nach dem Ende der Leihdauer automatisch unbrauchbar macht und Rechteinhaber*innen angemessen entschädigt werden.

Um der gestiegenen Bedeutung von E-Books gerecht zu werden und dem gewachsenen Interesse der Nutzer*innen an den digitalen Medien gerecht zu werden, ist eine rechtliche Klarstellung im Hinblick auf Erwerb und Verleih nichtkörperlicher Werke dringend notwendig. Öffentliche Bibliotheken müssen auf ein faires Lizenzmodell zugreifen und das grundsätzliche Recht haben, aus allen am Markt verfügbaren E-Books eine sorgfältige Auswahl treffen zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um im Rahmen einer Änderung des Urheberrechtes, die §§ 17 und 27 des Urheberrechtsgesetzes auf nichtkörperliche Medienwerke auszuweiten;
2. in Absprache mit den Ländern die von Bund und Ländern aufgebrauchten Mittel für die Vergütung als Entschädigung für durch Bibliotheksausleihen entgangene Einnahmen an Verlage und Autoren, § 27 Absatz 2 in angemessener Höhe aufzustocken;
3. auf die Länder hinzuwirken, dass Bildungseinrichtungen, Fach- und Hochschulen und die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken in angemessener Höhe sicherzustellen.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion